

Ä54 Kapitel 1: Nachhaltiges Leben ermöglichen

Antragsteller*in: Kassem Taher Saleh (KV Dresden)

Status: Zurückgezogen

Text

Von Zeile 65 bis 70:

Potenziale bereits bebauter Flächen voll auszuschöpfen. Dazu wollen wir eine Solarpflicht für alle Parkplätze und öffentlichen Gebäude ~~und Parkplätze~~ des Freistaates gemäß den Vorgaben und spätestens bis zu den Fristen der Europäischen Gebäuderichtlinie einführen, um so jährlich mindestens ein Megawatt auf Flächen der öffentlichen Hand zuzubauen. ~~Zudem~~ Analog soll es eine Solarpflicht für alle neu gebauten Gewerbegebäude, ~~Mehrfamilienhäuser~~ Wohngebäude und Parkplätze geben, sofern keine wirtschaftliche oder technische Unzumutbarkeit nachgewiesen werden kann. Für die

Begründung

Der Trilog zur europäischen Gebäuderichtlinie kam am 07.12.2023 zu einem Abschluss. In dem sind bereits enthalten, dass neue öffentliche Gebäude und Nichtwohngebäude (mit nutzbarer Fläche über 250 qm) bis zum 31.12.2026 mit Solaranlagen ausgestattet werden müssen. Zudem gilt dies für bestehende öffentliche Gebäude bis 31.12.2027 mit einer nutzbarer Fläche über 2.000 qm, bis zum 31.12.2028 mit nutzbarer Fläche über 750 qm, bis zum 31.12.2030 mit nutzbarer Fläche über 250 qm und bestehende Nichtwohngebäude bis 31.12.2027 mit nutzbarer Fläche über 500 qm und wenn sie einer großen Renovierung unterzogen werden.

Bei bestehenden Nichtwohngebäude bis 31.12.2027 mit nutzbarer Fläche über 500 qm und wenn sie einer großen Renovierung unterzogen werden, müssen ebenfalls mit Solaranlagen ausgestattet werden. Ab 2030 müssen auf allen neuen Wohngebäuden Solaranlagen installiert werden und ab 2028 bei öffentlichen Neubauten.